**Allgemeines Schutz- und Hygienekonzept für Wettkämpfe unter LSBB-Regie**

**Stand:** 15. November 2021

**1. Allgemein**

1.1 Es gelten die Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 12. November 2021 sowie sonstige lokale Anordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Ebenso sind weitergehende Regelungen auf Grund von Nutzungsbedingungen des Spiellokals zu beachten.

1.2 Sofern die Veranstaltung in einer gastronomischen Einrichtung stattfindet, gelten zusätzlich die für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen existierenden staatlichen Regelungen und behördlichen Vorgaben, für deren Umsetzung der Betreiber verantwortlich ist.

1.3 Für die Einhaltung der in diesem Konzept festgelegten Regelungen ist der jeweilige Ausrichter der Veranstaltung (Gastgeber) verantwortlich (sowie der Schiedsrichter falls vorhanden).

**2. Zugang zum Spielbereich**

2.1 Am Spielbetrieb dürfen Personen nicht teilnehmen:

a) mit nachgewiesener akuter Covid-19-Infektion,

b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

c) mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder mit den für eine Infektion mit Covid-19- spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes); abweichend hiervon können Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie einen tagesaktuellen negativen Corona-Test oder eine vollständige Impfung vorweisen können.

2.2 Der Zutritt zum Spielareal wird nur Schachfreunden gewährt, die einen Nachweis über einen Negativ-Test vorlegen, geimpft (mit Nachweisbeleg) oder nachweislich genesen sind.

2.3 Testnachweise hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus müssen entweder 1. eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Antigen-Test) oder 2. eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) sein.

2.4 Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, 2. vorbehaltlich des § 24 Absatz 1 bis 4 für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, auch während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes, mindestens an drei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Als Nachweis ist auch eine von dem getesteten Schüler oder bei nicht Volljährigen, von einer oder einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung zulässig,

2.5 Die Anwesenheit im Spielbereich wird durch das Führen einer Teilnehmerliste dokumentiert, die vor Spielbeginn zu erstellen ist.

Erfasst werden: Name, Vorname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse des Teilnehmers sowie Zeitraum der Anwesenheit

Das Muster einer Erfassungsliste liegt als Anlage bei und ist auf LSBB.de downloadbar.

a) Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Sie werden spätestens einen Monat nach der Erfassung vernichtet.

b) Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, dürfen das Turnierareal nicht betreten.

c) Im übrigen ist der Heimverein für die Erfassung der Kontaktdaten sonstiger Personen (Schiedsrichter, Mannschaftsleiter) verantwortlich.

2.6 Zuschauer sind nicht zugelassen.

**3. Einhaltung der Mindestabstandsregel**

3.1 Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden. Dies gilt auch für sportspezifische Kontakte wie Reichen der Hände zur Begrüßung, Remisvereinbarung, Aufgabe etc.

3.2 Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen (einschließlich Schiedsrichter) von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt für das gesamte Turnierareal.

3.3 Beim Zutritt zum Spiellokal und beim Verlassen des Spiellokals sind Schlangen zu vermeiden.

3.4 Die Aufstellung der Tische und die Bestuhlung sind so zu arrangieren, dass zwischen Wettkampfteilnehmern an zwei verschiedenen Brettern entsprechend der räumlichen Gegebenheiten ein größtmöglicher Abstand besteht.

**4. Mund-Nase-Bedeckung, Maskenpflicht**

4.1 . Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher der Spieler am Schachbrett sitzt, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine Maske als Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, die gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Die Maskenpflicht gem. Ziff. 4.1 gilt auch für alle anderen Personen, die sich im Turnierareal aufhalten, einschließlich des Schiedsrichters, solange er nicht an seinem Arbeitstisch sitzt.

**5 Sonstige Schutz- und Hygienevorrichtungen**

5.1 Soweit auf Grund von lokalen Bestimmungen und/oder Nutzungsbedingungen besondere Reinigungs- oder Desinfektionsmaßnahmen vorgeschrieben sind, hat der ausrichtende Verein eine ausreichende Menge hierfür benötigter Reinigungs- oder Desinfektionsmittel vorzuhalten. 5.2 Alle anwesenden Personen müssen sich vor Beginn des Spielbetriebs, d.h. insbesondere vor dem ersten Kontakt mit dem Spielmaterial, gründlich die Hände waschen oder desinfizieren.

5.3 Das Spielmaterial ist vom ausrichtenden Verein vor jedem Wettkampf zu reinigen.

5.4 Während der Veranstaltung sollte für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden.

5.5 Im Spielbereich ist Essen untersagt, das Trinken am Brett ist erlaubt.

**6 Pflichten des Schiedsrichters / der Schiedsrichter** (im Folgenden Schiedsrichter genannt)

6.1 Der Schiedsrichter achtet auf die Einhaltung der Corona-Regeln im gesamten Turnierareal. 6.2 Der Schiedsrichter ist vor Ort grundsätzlich befugt, den Wettkampfbeginn zu verzögern bzw. den Wettkampf ganz abzusagen, sofern die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Voraussetzungen für die Durchführung des Wettkampfs nicht erfüllt werden. Die sich hieraus ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten des Gastgebers.

6.3 Bei Verstößen gegen die Corona-Regeln steht dem Schiedsrichter der Sanktionenkatalog des Artikels 12.9 der FIDE-Schachregeln offen. Bei beharrlicher Weigerung eines Teilnehmers, die Corona-Regeln zu befolgen, kommt Artikel 11.7 der FIDE-Schachregeln zur Anwendung.

Spieler nach Ende ihrer Partie, die gegen diese Regelungen verstoßen, gelten als Störer (Artikel 12.7 der FIDE-Schachregeln).

Die sich aus den Corona-Regeln ergebenden Pflichten und Befugnisse des Hausrechtsinhabers bleiben unberührt.

Erarbeitet durch den Landesspielleiter Wolfgang Fischer unter Nutzung von Regelungen der 2.Bundesliga sowie SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV des Landes Brandenburg vom 12. November 2021